



21.10.2009

Beitrag zur Evaluation und Vorschlag zur Novellierung des HmbHG

Entgegen der mit der geltenden Fassung des Hamburgischen Hochschulgesetzes angestrebten grundsätzlichen Ausrichtung des Hochschulwesens müssen Bildung und Wissenschaft als gesellschaftliche Aufgaben demokratisch legitimiert und öffentlich realisiert werden. Dies haben die Auseinandersetzungen um das Präsidium, die Umzugspläne auf den Kleinen Grasbrook sowie das Wissenschaftsförderungsgesetz (Novelle vom 15.04.2009) im Sommer 2009 innerhalb der Universität und zwischen Universität und Behörde vor Augen geführt. Der Rücktritt der Präsidentin, die Zurückweisung der Umzugspläne und der die Probleme weiter zuspitzenden Novelle des HmbHG durch die universitären Gremien haben gezeigt, dass Entscheidungen an den Mitgliedern der Universität vorbei nicht durchzusetzen sind.

Die Freiheit des demokratisch selbstverwalteten wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses, unbedrängt von kurzfristigen Verwertungsanforderungen, ist notwendige Voraussetzung für allgemein nützliche Entwicklung in Forschung und Lehre. Nur so kann der gestiegenen Bedeutung von Bildung und Wissenschaft für das Erkennen, Gestalten, Regulieren und Mitbestimmen gesellschaftlicher Prozesse für die individuelle Handlungsfähigkeit angemessen Rechnung getragen werden.

Der Fakultätsrat begrüßt die Initiative der BWF und der Bürgerschaft, das HmbHG einer kritischen Bestandsaufnahme zu unterziehen. Dazu hat er folgende Änderungsvorschläge:

1. Betr. § 2 (3): Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Es ist zu überprüfen, inwieweit die Regelungen in § 2 (3) HmbHG dem gesellschaftlichen Auftrag der Hochschulen (§3 HmbHG) und der Freiheit von Forschung und Lehre (§ 5 (3) GG) gerecht werden. Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen – entsprechend der Stellungnahme des Akademischen Senats auf seiner 589. Sitzung – strategische Übereinkünfte von Hochschule und Staat auf gleicher Augenhöhe sein. Durch sie wären gemeinsame Entwicklungsziele zu fassen sowie die entsprechenden Bedarfsgrundlagen zu sichern. Diese Vereinbarungen sollten durch die Gremien der akademischen Selbstverwal-

tung beraten und beschlossen sowie der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben werden. Die Fakultät für Geisteswissenschaften lehnt insbesondere die Jährlichkeit der Fortschreibung, die Angabe von Kennzahlen und Indikatoren, die vorgesehene Sanktionierung durch die Festlegung des ‚Zielerreichungsverfahrens‘ und die sich aus dem ‚Zielerreichungsgrad‘ ergebenden Konsequenzen ab.

2. Betr. § 6 a-e: Studiengebühren

Das Studium an Hamburgs öffentlichen Hochschulen muss gebührenfrei sein. Die Paragraphen 6 a-e (1) sind zu streichen. Dafür hat sich der Fakultätsrat mehrfach eingesetzt (vgl. seine Beschlüsse vom 14.12.2005; 02.05.2007, 05.03.2008 und 21.01.2009).

3. Betr. § 14 (2) Berufungsverfahren

Berufungsausschüssen gehören mindestens ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden und des akad. Personals an. Allen Ausschussmitgliedern kann ein/e Stellvertreter/in zugeordnet werden, der/die bei Abwesenheit des Hauptmitgliedes stimmberechtigt ist.

Satz 4 ist wie folgt zu ändern: „...gebildet; der Fakultätsrat entscheidet nach Prüfung durch das Dekanat über den...“

4. Betr. § 38 (1), Satz 3 und (3): Hochschulzugang für Berufstätige

Neben Kindererziehung und Pflegetätigkeit ist auch Erwerbslosigkeit im Umfang bis zu zwei Jahren auf die Zeit der Berufstätigkeit anzurechnen.

Alternativ zur Eingangsprüfung kann nach einer zweisemestrigen Probezeit über den Verbleib der/des Studierenden entschieden werden.

5. Betr. § 42: Exmatrikulation

In Abs. (2) ist anzufügen, dass Exmatrikulationen stets nur nach Prüfung von Sachbearbeiter/innen und Hochschullehrer/innen stattfinden können.

In Abs. (2), Satz 5 ist am Ende zu ergänzen: „...und keine sozialen oder sonstigen schwerwiegenden Gründe geltend machen können.“

§ 42 (4) ist zu streichen.

6. Betr. § 54: BA/MA

Die BA/MA-Studiengänge sind einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen. Insbesondere die Ausführungen in § 54 (2) und (3) sind zu überprüfen; (4) ist zu streichen.

7. Betr. § 84 (1), (3) und (4): Hochschulrat

Der Fakultätsrat empfiehlt, dass der Hochschulrat von einem Steuerungsgremium in einen beratenden Beirat transformiert wird. Jede Fakultät soll die Möglichkeit erhalten, ein

Mitglied zu benennen; drei weitere Mitglieder sind vom Hochschulsenat zu bestimmen, darunter mind. 2 Mitglieder der UHH.

Eine entscheidende Funktion, wie sie § 84 vorsieht, darf er nicht wahrnehmen.

8. Betr. § 79-83, 85: Hochschulsenat und Präsidium

Die genannten § sind in dem Sinne zu ändern, dass die Dekane und Dekaninnen in beratender Funktion Mitglieder des AS sind. Der Hochschulsenat ist das beschlussfassende Gremium der Universität und wählt die Mitglieder des Präsidiums.

9. Betr. § 89, 90 und 91: Dekanat und Fakultätsrat

Der Fakultätsrat ist das beschlussfassende Gremium der Fakultät und wählt die Mitglieder des Dekanats, die vom Präsidium auf Grundlage dieser Wahl nachfolgend ernannt werden.

10. Betr. § 92: Organisation in der Fakultät

In Abs. (1), Satz 2 ist „keine“ zu streichen. Abs. (2) ist zu streichen.

11. [Neu]: Einrichtung eines Hochschulkonvents

Mindestens einmal im Semester kommt ein Hochschulkonvent zur Erörterung von Grundfragen der allgemeinen Hochschulentwicklung in ihrem historischen, sozialen und regionalen Umfeld zusammen.

Seine Mitglieder sind:

- die Mitglieder des Hochschulsenats,
- die Mitglieder des Präsidiums,
- jeweils ein Mitglied aus den Dekanaten der Fakultäten
- die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte
- die bzw. der Behindertenbeauftragte,
- die Vorsitzenden der Personalräte,
- die Vorsitzenden des AStA,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Studierendenparlaments,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fachschaftsräte,
- je acht Mitglieder der Fakultätsräte, darunter zwei Mitglieder aus jeder Gruppe,
- die Mitglieder des Hochschulbeirates

Die zuständigen Organe der Hochschule und der Fakultäten sind verpflichtet, Beschlüsse des Konvents zu beraten und ihre Entscheidungen dem Konvent gegenüber zu begründen.

12. Betr. § 102: Studierendenschaft

In Absatz (2) 1. ist „sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat“ zu streichen.

13. Betr. § 109

Es ist zu überprüfen, ob die in § 109 gefassten Regelungen den Ansprüchen einer universitären Verwaltung genügen.

Insbesondere zum Bereich Hochschulorganisation und Kompetenzverteilung (§§ 79-85, 89-91) unterbreitet die Fakultät für Geisteswissenschaften gerne noch detailliertere Vorschläge.